

Erdgasliefervertrag

Los 1

über die Erdgaslieferung an Abnahmestellen
ohne Leistungsmessung

zwischen

dem

Landkreis Börde

Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben

Vertreten durch den Landrat,

Martin Stichnoth

nachfolgend „AG“ genannt

und dem

nachfolgend „AN“ genannt

INHALT

1. Vertragsgegenstand	3
2. Abnahmestellen / Übergabestellen	3
3. Liefer- und Bezugsverpflichtung	3
4. Netzanschluss und Netznutzung	3
5. Zahlungsmodalitäten, Rechnung	4
6. Lieferzeitraum, Kündigungsfristen	6
7. Messungen	6
8. Berechnungsfehler	7
9. Unterbrechung der Erdgaslieferungen / Haftung	7
13. Erdgaspreise	9
13.1. Preisregelungen	9
13.2. Netznutzungsentgelte	10
13.3. Energiesteuer	10
13.4. Steuern, Abgaben und Belastungen	10
13.5. Umsatzsteuer	10
13.6. CO ₂ -Bepreisung	10
13.7. Zahlung bei Lieferungsverzug	10
14. Rechtsnachfolge	11
15. Vertragsbestandteile	11
16. Schlussbestimmungen	12

1. Vertragsgegenstand

- (1) Der AG schließt mit dem AN folgenden Vertrag über die Lieferung von Erdgas mit den Zielen, eine kostengünstige Versorgung der Lieferstellen zu erreichen und die Vertragshandhabung zu vereinfachen.
- (2) Der AN garantiert dem AG für alle in **Anlage 1** (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Abnahmestellen die im Folgenden vereinbarten Lieferbedingungen und Erdgaspreisen zu beliefern.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren einen Erdgasliefervertrag plus Netznutzung „**All-inclusive Vertrag**“

2. Abnahmestellen / Übergabestellen

- (1) Die zu beliefernden Abnahmestellen sind in der **Anlage 1** aufgeführt.
- (2) Als Übergabestelle gilt, so weit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist, die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des Entnahme-Netzbetreibers und der jeweiligen Anlage des AG gemäß Netzanschlussvertrag.

3. Liefer- und Bezugsverpflichtung

- (1) Der an den Abnahmestellen vorhandene Bedarf an Erdgas wird frei der vereinbarten Übergabestellen geliefert. Der AN verpflichtet sich zur Lieferung und der AG zur Abnahme sämtlicher für die Versorgung der Abnahmestellen erforderlicher bzw. gelieferter Arbeit, so weit nichts anderes geregelt ist.
- (2) Der AN wird dem AG die für die jeweilige Abnahmestelle in **Anlage 1** genannte Erdgasmenge bereitstellen. Der AN ist verpflichtet, auch eine höhere Leistung als die in **Anlage 1** genannte Leistung bereitzustellen, soweit dies mit den jeweils vorhandenen Einrichtungen technisch möglich ist.
- (3) Neue Abnahmestellen (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder Übernahme vorhandener Zähler) werden auf Wunsch des AG in diesen Erdgasvertrag einbezogen. Mit Stilllegung, Änderung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen aus diesem Erdgasliefervertrag herausgenommen werden. Der AG wird dem AN die Änderungen möglichst 2 Monate vorher mitteilen. Die Vertragschließenden werden die Anlage 1 jeweils entsprechend ändern.

4. Netzanschluss und Netznutzung

- (1) Der AG ist verpflichtet, soweit erforderlich mit dem Entnahme-Netzbetreiber für die jeweilige Abnahmestelle einen Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen bzw. einen bestehenden Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag aufrecht zu erhalten.
- (2) Der AN verpflichtet sich, die für die Erdgaslieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der AN schließt dazu im eigenen Na-

men mit dem jeweiligen Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen die erforderlichen Netznutzungsverträge für alle Abnahmestellen des AG ab. Soweit erforderlich wird der AG dem AN die hierzu notwendigen Vollmachten erteilen. Der AN verpflichtet sich, die Netznutzungsentgelte mit befreiender Wirkung für den AG vollständig und fristgerecht zu zahlen.

5. Zahlungsmodalitäten, Rechnung

- (1) Die Rechnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Die Preisbestandteile sind in den Rechnungen einzeln zu nennen.
- (2) Für Sondervertrags-Abnahmestellen ist eine monatliche (Abschlags-) Rechnung auf Grundlage und unter Angabe der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten und den in **Anlage 2** vereinbarten Preise zu erteilen. Zusätzlich ist eine Jahresrechnung zu erteilen, soweit die monatlichen (Abschlags-) Rechnungen nicht abschließend sind.
- (3) Für Abnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt eine Jahresabrechnung. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der AG leistet zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres vierteljährlich Abschlagszahlungen auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte.

Abweichend davon können AN und AG auch andere Abschlagspläne vereinbaren (z.B. halbjährliche Abschlagszahlungen jeweils zur Mitte des Halbjahres), soweit der AG dadurch wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird und der Buchungsaufwand sich beim AG nicht erhöht.

Die Jahresrechnung ist für jede Abnahmestelle spätestens zum 15. Februar des Folgejahres zu erteilen. Der AG ist bis zur Erteilung der Vorjahresrechnung von der Verpflichtung zur Zahlung der vierteljährlichen Abschläge im laufenden Lieferjahr befreit.

- (4) Die prüffähigen Rechnungen sind binnen 21 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (5) In den Rechnungen müssen alle für die Prüfung der Rechnung, sowie die für die richtige Zuordnung erforderlichen Angaben enthalten sein.
- (6) Jede Rechnung hat insbesondere Angaben zu den Verbrauchsdaten (in m³ und kWh) und sowie den Entgelten gemäß Preisblatt (Anlage 2) zu enthalten. Rechnungen und Abschlagsrechnungen für Abnahmestellen mit Leistungsmessung haben Angaben zur gemessenen Leistung (in kW) und zum Verbrauch (in m³ und kWh) zu enthalten.

Der Auftragnehmer hat in jeder Rechnung alle Preisbestandteile (wie z.B. Lieferpreise, Netznutzungspreise, Konzessionsabgaben, Energiesteuer, Regel & Ausgleichsenergieumlage, Mehrwertsteuer) separat auszuweisen.

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, einzelne Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung aus abrechnungstechnischen Gründen zusammen zu fassen.

Sofern der Auftragnehmer einzelne Preise zum Zwecke der Abrechnung zusammen fassen will, so hat er den Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor Rechnungslegung in geeigneter, nachvollziehbarer und transparenter Weise schriftlich zu informieren, wie sich die Abrechnungspreise zusammensetzen.

- (7) Der AN stellt auf Anforderung dem AG die Rechnungsdaten aus jeder Rechnung zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung zusätzlich in einer elektronischen Datei im Excel- oder CSV-Format auf einem Datenträger oder auf elektronischem Wege gemäß den Vorgaben des AG zur Verfügung. Die Überlassung der Daten an den AG erfolgt bis zum 28. Februar des Folgejahres.
- (8) Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer ohne Aufpreis Sammelrechnungen für mehrere zusammenzufassende Abnahmestellen erteilen. Die Sammelrechnungen sind nach einem vom Auftraggeber zu benennenden Kriterium (wie Z.B. Sammelrechnungsnummer) zu gliedern.

Eine Sammelrechnung fasst die Zahlungsaufforderungen aller Abnahmestellen innerhalb einer Sammelrechnung zu einer gemeinsamen Zahlungsaufforderung zusammen. Die Zusammensetzung des Rechnungsbetrages der Sammelrechnung ist in einer vom Auftraggeber nachvollziehbaren und prüfbar aufgestellten Auflistung aller in der Sammelrechnung zusammengefassten Abnahmestellen mit den entsprechenden einzelnen Rechnungsbeträgen darzustellen. Zusätzlich zur Sammelrechnung sind Einzelrechnungen ohne Zahlungsverpflichtung für jede Abnahmestelle zu erstellen.

- (9) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer pro Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers ist bei allen Rechnungen ein Rechnungskennzeichen in Form eines Geschäftszeichens oder einer Haushaltsstellennummer vorzusehen.
- (10) Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Weist der Lieferant für das Berechnungsjahr (gleich Kalenderjahr nach KAV) durch ein von Buch- oder Wirtschaftsprüfer erstelltes Testat nach, dass die Belieferung seines Kunden unter Grenzpreis des Lieferanten erfolgte, wird die Konzessionsabgabe im Rahmen der Netzunutzungsabrechnung nicht erhoben bzw. die bereits geleistete Konzessionsabgabe erstattet. Das Testat ist bis Ende Februar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahr zu übersenden. Reicht der Lieferant zu einem späteren Zeitpunkt ein Testat nach, wird die Konzessionsabgabe in einer angemessenen Frist erstattet. Der Konzessionsabgabensatz (KA-Satz) für den jeweiligen Zählpunkt wird durch den Netzbetreiber dem Lieferanten mitgeteilt.
- (11) Die Vertragspartner können vor Lieferbeginn und während der Vertragslaufzeit einvernehmlich abweichende Regelungen zur Rechnungslegung und zu den Zahlungsbedingungen vereinbaren.

6. Lieferzeitraum, Kündigungsfristen

- (1) Die Aufnahme der Erdgaslieferung beginnt am **01.01.2026** um 0:00 Uhr und endet am **31.12.2027** um 24:00 Uhr.
- (2) Für Lieferstellen, die neu in den Vertrag aufgenommen werden, beginnt die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt und endet ebenfalls am **31.12.2027**.

7. Messungen

- (1) Die Messeinrichtungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen, dem „Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung“ (Energiewirtschaftsgesetz -EnWG) entsprechen. Die Verbrauchsdaten werden dem AN von dem Entnahme-Netzbetreiber zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit Abnahmestellen, die im Leistungsverzeichnis Sondervertrags Abnahmestellen (Abnahmestellen mit Leistungsmessung) zugeordnet sind und nicht über eine registrierende Leistungsmessung mit Fernauslesung verfügen, so sind diese Abnahmestellen dennoch durch den Lieferanten gemäß angebotenen Preisen zu beliefern. Die Messeinrichtungen sind - soweit erforderlich - entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers zu ändern.
- (3) Für Abnahmestellen mit Leistungsmessung ist der AG auf Verlangen des Netzbetreibers dazu verpflichtet, zur Fernauslesung von Daten einen halb-ambtsberechtigten, durchwahlfähigen Telefonanschluss im Festnetz sowie eine Netzsteckdose für den Anschluss des Modems unentgeltlich zur Verfügung stellen. Der AN wird erforderliche technische Arbeiten mit dem AG abstimmen. Steht ein solcher Telefonanschluss vor Lieferbeginn nicht zur Verfügung oder kann er vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden, wird der AN die für eine Fernablesung erforderlichen technischen Arbeiten selbst oder mit Hilfe Dritter durchführen. Der AN ist in diesem Falle auch berechtigt, einen Telekommunikationsanschluss im GSM-Netz zu installieren bzw. installieren zu lassen. Die entstehenden zusätzlichen Kosten werden vom AG getragen.
- (4) Zum Lieferbeginn und zum Lieferende erfolgt für Abnahmestellen ohne Leistungsmessung eine rechnerische Abgrenzung der Zählerstände zum Stichtag durch den Netzbetreiber. Soweit der Netzbetreiber eine Ablesung zum Stichtag selbst vornimmt oder durch den AG vornehmen lässt, sind die abgelesenen Zählerstände maßgeblich.
- (5) Während der Vertragslaufzeit erfolgt bei Abnahmestellen ohne Leistungsmessung für das jeweilige Lieferjahr eine rechnerische Abgrenzung der Verbrauchsmengen auf das Lieferjahr auf Grundlage der vom Netzbetreiber mitgeteilten Zählerstände bzw. Verbrauchsmengen, die ggf. im rollierenden Verfahren vom Netzbetreiber auch abweichend vom Lieferjahr ermittelt werden.

Der AG ist zur stichtagsgenauen Selbstablesung zum Zwecke der Abrechnung berechtigt aber nicht verpflichtet. Der AG teilt dem AN die abgelesenen

Zählerstände für Beginn und Ende des Abrechnungszeitraumes spätestens 14 Tage nach Ablauf des Lieferjahres mit.

- (6) Der AN ist berechtigt, die Ablesung der Messeinrichtungen selbst vorzunehmen. Zu diesem Zweck hat der AG dem dazu ermächtigten Beauftragten des AN den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist.
- (7) Bei Zählerwechsel teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten das Datum des Wechsels sowie die alte Zählernummer nebst Endzählerstand und die neue Zählernummer nebst Anfangszählerstand in dem von der BNetzA festgelegten Format mit. Bis zur Festlegung des Formats durch die BNetzA erfolgt die Übermittlung gemäß dem Regelwerk G 2000 (DVGW).

8. Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom AN zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom AG nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der AN den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem AG mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9. Unterbrechung der Erdgaslieferungen / Haftung

- (1) Sollte der AN durch höhere Gewalt, insbesondere durch Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung, der Durchleitung oder der Verteilung vom Erdgas gehindert sein, so ruht die Verpflichtung des AN zur Erdgaslieferung, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung von dem AN beanspruchen. Der AN wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

- (2) Der AN als Lieferant von Erdgas ist zur Durchführung der Lieferung auf den ordnungsgemäßen Betrieb des Übertragungs- und Verteilungsnetzes angewiesen, den der Netzbetreiber zu gewährleisten hat. Der AN ist nur im Rahmen eines solchen ordnungsgemäßen Netzbetriebes zur Lieferung von Energie verpflichtet. Insoweit kann der AN gegenüber den Abnehmern nur in dem Umfang eine Haftung übernehmen, in dem der AN Regress beim zuständigen Netzbetreiber nehmen kann.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der AN von der Leistungspflicht befreit. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (4) Im Übrigen haften die Partner gegenseitig nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

10. Gasbeschaffenheit und Gasdruck

- (1) Erdgas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Familie nach den Technischen Regeln des DVGW e.V. für die Gasbeschaffenheit, DVGW-Arbeitsblatt G 260 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kenndaten für das gelieferte Gas liegen innerhalb der im DVGW-Arbeitsblatt G 260 festgelegten zulässigen Schwankungsbreite. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses besitzt das Gas folgende Kennwerte:
Gasgruppe „E-Gas“..... bzw. „LL-Gas“.....
- (3) Der AN ist berechtigt, ganz oder teilweise Gas anderer Beschaffenheit zu liefern. Sind derartige Veränderungen vorgesehen, so ist der AN zu frühstmöglicher Anzeige verpflichtet. Das andere Gas muss für den Auftraggeber ohne Umstellung der Gasgeräte verwendbar sein, die Kosten der Umstellung werden vom AN übernommen. Wird die Umstellung vom Netzbetreiber veranlasst, ist der AN nicht nur zur Übernahme der Kosten der Umstellung verpflichtet.

11. Einsatz erneuerbarer Energien & Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der vereinbarten Vertragsmengen den Wärmebedarf aus erneuerbaren Energien (Kraft-Wärme-Kopplung, Biomasse, Solarthermie etc.) oder Fernwärme zu decken sowie Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen und den Erdgasbedarf bei einzelnen Abnahmestellen dadurch ganz oder teilweise zu substituieren.
- (2) Der Einsatz von erneuerbaren Energien, Fernwärme und die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie die sich daraus ergebenden Änderungen im Energiebedarf ändern die Vertragsgrundlagen nicht.

- (3) Absatz 1 gilt auch für Anlagen, die von Dritten betrieben werden, sowie für Maßnahmen, die von Dritten durchgeführt werden (z.B. im Rahmen eines Contractings).

12. Persönlicher Ansprechpartner

- (1) Der AN ist verpflichtet, dem AG während der gesamten Vertragslaufzeit einen für die Betreuung der Erdgaslieferung zuständigen persönlichen Ansprechpartner sowie einen Vertreter zu benennen. Dieser steht dem AG für Rückfragen und Anliegen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit allen Pflichten des AN im Rahmen der Erdgaslieferung auf der Grundlage dieses Vertrages entstehen. Hierfür ist dem AG vom AN der Name, die Funktion, die Anschrift, die Telefonnummer, die Telefaxnummer und die E-Mail-Adresse des persönlichen Ansprechpartners und seines Vertreters vor Lieferbeginn schriftlich zu geben.
- (2) Die Beratungsleistung und sonstige Dienstleistungen des persönlichen Ansprechpartners haben kostenfrei zu erfolgen.
- (3) Für telefonische Rückfragen ist dem AG vom AN eine Telefonnummer zum üblichen Festnetztarif anzugeben, unter der der persönliche Ansprechpartner zu erreichen ist.
- (4) Die Angaben gemäß Abs. (1) und (3) sind in **Anlage 3** anzugeben. Bei Änderungen ist die **Anlage 3** durch den AN anzupassen und dem AG zu übersenden.

13. Erdgaspreise

13.1. Preisregelungen

- (1) Die Abrechnung der Erdgaslieferung erfolgt entsprechend den in Anlage 2 genannten Preisen. Die Preise sind für die Dauer des Vertrages fest vereinbart.
- (2) Für die Anwendung der Erdgaspreisregelungen für Sondervertragsabnahmestellen sind die festgestellten tatsächlichen Benutzungsstunden nach Ablauf des Lieferjahres maßgeblich.
- (3) Die vereinbarten Preise gemäß Anlage 2 für die Erdgaslieferung verstehen sich einschließlich Entgelt für die Lieferung des Erdgases, Transportentgelte bis zum Hub im Marktgebiet der jeweiligen Abnahmestelle, Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer und zuzüglich
- Netznutzungsentgelte des Ausspeisenetzbetreibers sowie der vorgelagerten Netzstrukturen
 - Kosten für Messung, Abrechnung und Zähl Datenbereitstellung durch den Ausspeisenetzbetreiber
 - eventuell anfallende Kosten für allein genutzte Betriebsmittel, die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten durch den Netzbetreiber berechnet werden
 - veröffentlichte Regel & Ausgleichsenergieumlage der Marktgebiete

- Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- Energiesteuer
- Umsatzsteuer

13.2. Netznutzungsentgelte

- (1) Der Auftragnehmer liefert das Erdgas im Rahmen eines All-inclusive-Vertrages (Erdgaslieferung einschließlich Netznutzung).
- (2) Da die Lieferpreise die Netznutzungsentgelte noch nicht enthalten, sind die Netznutzungsentgelte gemäß den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gültigen, veröffentlichten bzw. tatsächlich berechneten Netznutzungsentgelten des für die jeweilige Abnahmestelle zuständigen Verteilnetzbetreibers dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ohne Aufschlag zu berechnen.

13.3. Energiesteuer

Das Entgelt gemäß der **Anlage 2** erhöht sich um die jeweilige Energiesteuer in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe, es sei denn der AG weist nach, dass eine Energiesteuer auf die Lieferungen nicht oder teilweise nicht entsteht.

13.4. Steuern, Abgaben und Belastungen

Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Erdgaslieferung durch Neueinführung oder Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern oder Abgaben, so ist jeder der Vertragschließenden berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

13.5. Umsatzsteuer

Das Entgelt erhöht sich um die zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

13.6. CO₂-Bepreisung

Grundlage zur Bepreisung der CO₂-Emissionen bildet das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Das Entgelt erhöht sich um den zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten CO₂-Preis.

13.7. Zahlung bei Lieferungsverzug

Ist eine Belieferung durch den AN zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich und erfolgt deshalb eine Belieferung durch den Netzbetreiber bzw. einen anderen Lieferanten, so begleicht der AN die Rechnungen des versorgenden Lieferanten. Soweit diese Situation durch den AN schuldhaft verursacht wurde, berechnet der AN dem AG lediglich die vereinbarten Preise; in allen anderen Fällen hat der AG die an den Dritten zu zahlende Vergütung zu erstatten.

14. Rechtsnachfolge

Die Vertragschließenden sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragschließenden werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der an deren Vertragschließende zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.

15. Vertragsbestandteile

Wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Anlage 1: Verzeichnis der Abnahmestellen
- Anlage 2: Preisblatt
- Anlage 3: Persönlicher Ansprechpartner

Weiterhin wird Vertragsbestandteil

- Dieser Erdgasliefervertrag einschließlich Anlagen
- das Angebot des AN
- die dem AN im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte
- die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

16. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Partner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommt. Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende Vertragslücken.
- (3) Die Vertragschließenden werden den Inhalt dieses Vertrages und die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages erlangten Unterlagen vertraulich behandeln. Ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten an Dritte, die zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.
- (4) Es bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
- (5) Gerichtsstand ist das für den AG zuständige Amts- oder Landgericht.

[Ort], [Datum]

[Ort], [Datum]

Unterschrift(en) Auftragnehmer

Unterschrift(en) Auftraggeber